

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Feuerwehr

Betreff:

**Satzung zur Änderung der Kostenordnung
der Feuerwehr der Stadt Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	06.05.2009	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	20.05.2009	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

„Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Kostenordnung der Feuerwehr der Stadt Heidelberg“.

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung zur Änderung der Kostenordnung der Feuerwehr der Stadt Heidelberg

Begründung:

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.



II. Begründung:

Im Kostenverzeichnis zu § 2 Absatz 1 der Kostenordnung der Feuerwehr der Stadt Heidelberg sind die Kostensätze für Leistungen und Gerätschaften der Feuerwehr aufgeführt.

Unter Abschnitt 5. Kosten verschiedener Arbeiten betreffen folgende Positionen Aufgaben der Stadt Heidelberg als untere Baurechtsbehörde:

- 3.5 – Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren
- 3.7 – Brandverhütungsschau
- 3.7.1 – Personalkosten nach Zeitaufwand
- 3.7.2 – 1 Stunde Fahrzeugkosten pauschal

Diese Positionen sollen in das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Heidelberg übernommen werden. Durch die Übernahme werden somit künftig alle öffentlichen Leistungen, die von der Stadt Heidelberg als untere Baurechtsbehörde erbracht werden, gemeinsam in einer Satzung abgebildet. Die Empfänger der öffentlichen Leistungen erhalten dadurch einen schnelleren und besseren Gesamtüberblick über die gebührenpflichtigen Leistungen im Bereich des Bauordnungsrechts. Des Weiteren dient die Zusammenführung der Rechtssicherheit bei der Gebührenerhebung. Durch die Übernahme in die Verwaltungsgebührenordnung wird deutlich, dass insbesondere die Regelungen zur persönlichen und sachlichen Gebührenfreiheit des Landesgebührengesetzes bzw. Kommunalabgabengesetzes für alle öffentlichen Leistungen der unteren Baurechtsbehörde gleichermaßen Anwendung finden.

gez.
In Vertretung

Bernd Stadel